

## Häufig nachgefragt: Jobrad?

**Bisher gab es für den gesamten öffentlichen Dienst die Möglichkeit des Jobrades nicht! Mit der Dienstrechtsnovelle 2/2022 soll seitens des Bundes die Basis dafür auch für Landeslehrpersonen geschaffen werden.**

### **Stelle aus dem Entwurf zur Änderung des Gehaltsgesetzes:**

„ § 20e. (1) Auf Antrag kann die Dienstbehörde der Beamtin oder dem Beamten, die oder der aus dienstlicher Veranlassung wiederkehrend verhältnismäßig kurze Wegstrecken zurückzulegen hat, ein Fahrrad oder ein Kraftrad mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 Gramm zur dienstlichen und persönlichen Nutzung zur Verfügung stellen (Jobrad). Der Weg von der Wohnung zur Dienststelle gilt als nicht dienstlich veranlasst.“

(2) Die Zurverfügungstellung eines Jobrads gemäß Abs. 1 erfolgt

1. wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen,
2. nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel,
3. unter Berücksichtigung der örtlichen Verfügbarkeit geeigneter Einrichtungen zur sachgemäßen Verwahrung, Instandhaltung und Instandsetzung,
4. in Abwägung des voraussichtlichen Ausmaßes der dienstlich veranlassten Nutzung in jenem

Zeitraum, für den die Zurverfügungstellung beantragt wird, und

5. unter Berücksichtigung der körperlichen und sonstigen persönlichen Eignung der Beamtin oder des Beamten zur dienstlichen Nutzung eines Fahrrads oder Kraftrads.

Die Zurverfügungstellung eines Jobrads, dessen Ausstattung und Anschaffungskosten deutlich über das zur dauernden und sicheren Teilnahme am Straßenverkehr Erforderliche hinausgehen, ist nicht zulässig.

(3) Der Antrag gemäß Abs. 1 hat auf eine bestimmte Dauer der Zurverfügungstellung zu lauten, die vier Jahre nicht unterschreiten und acht Jahre nicht überschreiten darf. Mit Ablauf der Dauer der Zurverfügungstellung ist das Jobrad der Dienstbehörde zurückzustellen. Die Zurverfügungstellung ist von der Dienstbehörde vorzeitig zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 dafür nicht mehr gegeben sind.

(4) Die Beamtin oder der Beamte hat einen Aufwandsbeitrag für die persönliche Nutzung zu entrichten, der die Hälfte des Aufwands für die Anschaffung des Jobrads und die Hälfte des voraussichtlichen Aufwands für dessen Instandhaltung umfasst. Die Dienstbehörde hat den Aufwandsbeitrag gleichmäßig auf die Monate der ausgesprochenen Dauer der



Andreas Hammerer  
+43 664 1124341  
[andreas.hammerer@goed.at](mailto:andreas.hammerer@goed.at)



Maria Cristelotti  
+43 664 3527099  
[maria.cristelotti@vorarlberg.at](mailto:maria.cristelotti@vorarlberg.at)



Petra Voit  
+43 699 18007276  
[petra.voit83@gmail.com](mailto:petra.voit83@gmail.com)



Sabrina Haid  
+43 650 5457182  
[sabrina.haid@gmx.at](mailto:sabrina.haid@gmx.at)



Michael Saler  
+43 664 8462850  
[michael.saler@vcon.at](mailto:michael.saler@vcon.at)

# CLV-FCG-NEWS

*Zurverfügungstellung zu verteilen und den monatlichen Aufwandsbeitrag für die Dauer der tatsächlichen Zurverfügungstellung von den Monatsbezügen der Beamtin oder des Beamten einzubehalten. Die Bezüge der Beamtin oder des Beamten gelten im Ausmaß des einbehaltenen Aufwandsbeitrags als geldwerter Vorteil durch Zurverfügungstellung von Fahrrädern und Krafträdern im Interesse ökologischer Zielsetzungen [...]*

*(5) Die Beamtin oder der Beamte hat das Jobrad auch außerhalb der dienstlichen Nutzung sachgemäß und rechtstreu handzuhaben sowie angemessen vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen. Sie oder er haftet widrigenfalls nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die dem Dienstgeber erwachsenden Schäden.“*

Falls das Gesetz so beschlossen wird bedeutet das:

1. Private Nutzung ist möglich.
2. Die Hälfte der Gesamtkosten (Anschaffung und Unterhalt) müssen bezahlt werden bzw. werden vom Lohn einbehalten.
3. Der Dienstgeber gibt vor, was für eine Art Rad möglich ist.
4. Jeder muss das Rad versichern, da er für Schäden und Diebstahl haftet.

5. Entscheidend für die Möglichkeit ist die Notwendigkeit der dienstlichen Veranlassung für Wegstrecken, wobei der Weg zur Dienststelle von der Wohnung aus nicht als Dienstweg gesehen wird.
6. Nicht nur e-Bikes können gefördert werden.
7. Der Dienstgeber Land (bzw. Bildungsdirektion) ist Ansprechpartner - nicht der Schulerhalter.

## **Eine Reihe offener Fragen:**

- Bleibt dies wirklich unter diesen restriktiven Bedingungen interessant?
- Hat jede Lehrperson mit unbefristetem Vertrag die Möglichkeit?
- Wie frei kann ich mir das Rad wählen?
- Welche Typen von Rädern sind überhaupt zulässig?
- ...

Dazu haben wir uns in der Begutachtung als GÖD kritisch geäußert!

## **Ist mit dem Beschluss der Dienstrechtsnovelle im Parlament alles erledigt?**

Nein, zusätzlich müssen seitens des Dienstgebers Land Vorarlberg eine landesgesetzliche Regelung getroffen und Budgetmittel bereitgestellt werden.

---

Für Rückfragen und Hilfe stehen wir gerne zur Verfügung!

## **Das Team von Personalvertreter/innen und Gewerkschafter/innen der Liste “deine PV - CLV – FCG”**

web: [clv-vorarlberg.at](http://clv-vorarlberg.at)



Andreas Hammerer  
+43 664 1124341  
[andreas.hammerer@goed.at](mailto:andreas.hammerer@goed.at)



Maria Cristelotti  
+43 664 3527099  
[maria.cristelotti@vorarlberg.at](mailto:maria.cristelotti@vorarlberg.at)



Petra Voit  
+43 699 18007276  
[petra.voit83@gmail.com](mailto:petra.voit83@gmail.com)



Sabrina Haid  
+43 650 5457182  
[sabrina.haid@gmx.at](mailto:sabrina.haid@gmx.at)



Michael Saler  
+43 664 8462850  
[michael.saler@vcon.at](mailto:michael.saler@vcon.at)